

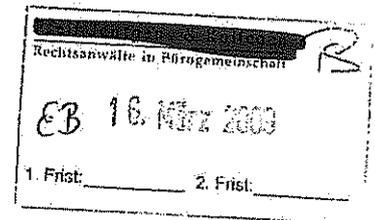
116 C 340/08

Abschrift



Verkündet am 06.03.2009

Offermann
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

Klägers,

gegen

1. Herrn

2. c

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Aachen
auf die mündliche Verhandlung vom 13.02.2009
durch die RichterIn

für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.661,28 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.11.2007 zu zahlen.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 158,51 € freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall geltend.

Der Kläger ist Eigentümer eines PKW VW Golf mit dem amtlichen Kennzeichen
 Der Beklagte zu 1) ist Halter des bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten
Fahrzeugs Ford Galaxy mit dem amtlichen Kennzeichen

Der Kläger befuhr mit seinem Fahrzeug am 04.10.2007 die Kohlscheider Straße aus Aachen kommend in Fahrtrichtung Kohlscheid. Der Beklagte zu 1) stand mit seinem Fahrzeug am rechten Fahrbahnrand auf der Kohlscheider Straße in Richtung Kohlscheid und wollte auf der Landstraße wenden, um in Richtung Aachen zu fahren. Dabei übersah er den Kläger, der trotz Vollbremsung dem von rechts nach links fahrenden Fahrzeug des Beklagten zu 1) nicht mehr ausweichen konnte. Die Schadenersatzpflicht der Beklagten ist zwischen den Parteien dem Grunde nach unstreitig.

Nach dem Unfall wurde ein Privatgutachten des Sachverständigen

Der Kläger beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 1.661,28 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.11.2007 zu zahlen;

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, ihn von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 158,51 € freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie sind der Ansicht, dass der Kläger auf die markengebundene Fachwerkstatt ~~verweisen lassen müsse~~ verweisen lassen müsse und er daher auch lediglich die von der Partnerwerkstatt in Ansatz gebrachten Reparaturkosten erstattet verlangen könne. Daher könne der Kläger über die bereits erbrachten Zahlungen hinaus keinen weiteren Schadenersatz verlangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen Anspruch auf Zahlung

von 1.661,28 € an restlichen Reparaturkosten gemäß §§ 7, 18 StVG, 823 Abs. 1 BGB, 3 PflVG a.F. (115 VVG n.F.).

Bei dem Betrieb des bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Fahrzeugs des Beklagten zu 1) ist am klägerischen Fahrzeug ein Schaden entstanden, für welchen die Beklagten als Gesamtschuldner dem Grunde nach voll haften.

Der Kläger kann gemäß § 249 BGB über den bereits vorgerichtlich von der Beklagten zu 2) als berechtigt anerkannten Betrag hinaus Ersatz des ihm entstandenen Sachschadens an seinem Fahrzeug in Höhe von weiteren 1.661,28 € verlangen.

Der Kläger kann seinen Schaden fiktiv auf Grundlage des eingeholten Privatgutachtens des Sachverständigen [REDACTED] abrechnen. Er muss sich nicht auf die in dem von der Beklagten eingeholten Prüfgutachten des Sachverständigen [REDACTED] aufgeführten Kostenansätze, insbesondere nicht auf die darin enthaltenen Stundenverrechnungssätze unter Bezugnahme auf die Partnerwerkstatt der Beklagten zu 2), verweisen lassen.

Im Falle der Beschädigung eines Kraftfahrzeugs durch einen Verkehrsunfall kann der Geschädigte vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den zur Beseitigung der Schäden erforderlichen Geldbetrag verlangen. Im Rahmen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB hat der Geschädigte daher Anspruch auf Ersatz der Kosten, die für die vollständige, vollwertige und fachgerechte Reparatur in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallen würden, und zwar unabhängig davon, ob voll-, minderwertig oder überhaupt nicht repariert wird (vgl. BGH NJW 2003, 2086).

Der Geschädigte ist zwar unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Er genügt dem jedoch allgemein dadurch, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters aus gerecht zu werden (vgl. BGH a.a.O.).

der erforderlichen Betrages i.S.d. § 249 BGB, wenn besonders günstige Stundenverrechnungssätze einer bestimmten Werkstatt(gruppe), welche auf einer Sondervereinbarung beruhen, der fiktiven Schadensabrechnung zugrunde zu legen wären.

Dass das Gutachten des Sachverständigen aus sonstigen Erwägungen heraus fehlerhaft sei, haben die Beklagten nicht behauptet. Im Gegenteil führt der von der Beklagten zu 2) beauftragte Gutachter Zager in seiner Überprüfung aus, dass das vorliegende Gutachten inhaltlich nicht zu beanstanden sei.

2.

Der Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen und die Freistellung von den restlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus §§ 280, 286, 288, 257 BGB.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 100, 709 ZPO.

III.

Streitwert: 1.661,28 €.

Schilling